

Inbetriebsetzungsauftrag Strom Westnetz GmbH

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 25719

(Bitte für jeden Zähler einen eigenen Auftrag
in Druckbuchstaben ausfüllen)



1. KUNDENDATEN

Kundenanlage/Zählereinstellung:

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort, Ortsteil _____

Geschoss (z. B. 1. OG, links, Wohnungs-Nr.) _____

Zählereinstellung (z. B. Keller, Flur) _____

ggf. Zählpunktbezeichnung laut Angebot _____

Name des Hauseigentümers (Anschlussnehmer) _____

Anschrift des Hauseigentümers (Anschlussnehmer) _____

Auftraggeber (Anschlussnutzer)

(Name und ggf. jetzige Anschrift bitte angeben, falls abweichend vom Zählereinstellung)

Name, Vorname oder Firma _____

Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort, Ortsteil _____

Telefon, Fax _____

E-Mail _____

2. MESSSTELLENBETRIEB

Die Bereitstellung der Messeinrichtung und der Messstellenbetrieb soll erfolgen durch Westnetz GmbH oder durch einen anderen Messstellenbetreiber

- MSB - (falls bekannt, bitte MSB-ID laut MSB-Rahmenvertrag angeben): _____

Diese Mitteilung ersetzt nicht die Verpflichtungen gem. § 21 b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und § 5 Messzugangsverordnung.

Es handelt sich um: den Einbau den Ausbau den Wechsel der Messeinrichtung für o. g. Messstelle. Terminabsprache erwünscht, Tel.: _____

Zähler-Nr. auszubauender/zu wechselnder Zähler: _____

Gewünschte Messeinrichtung: Wechselstromzähler Drehstromzähler 2 Energierichtungen

Zusatzausstattung: Doppeltarif Lastgang Messwandler Schwachlastregelung Maximumanzeige

Bei Anlagenänderung gewünschte Zählerbauart: eHZ mit Dreipunktbefestigung

Gewünschtes Steuergerät:

- mit Dreipunktbefestigung
- für Hutschienenmontage
(Nur für eHZ-Zählerschrank mit integriertem eHZ-Zählerplatz (BKE-I))

3. ANLAGENDATEN

Es handelt sich um:

- Neuanlage Anlagenänderung
- Wiederinbetriebnahme Anlagentrennung
- Untermessung Mittelspannung Anlagenzusammenlegung
- Anschlussdemontage

Netzeinspeisung aus:

- Fotovoltaik (Volleinspeisung) KWK-Anlage (Volleinspeisung)
- Fotovoltaik (Überschusseinspeisung) KWK-Anlage (Überschusseinspeisung)
- andere _____

Leistung _____ kWp, _____ kW

Bedarfsart (nur für Niederspannung):

- Haushaltsbedarf, Wohnhaus mit insgesamt _____ Wohnungseinheit(en)
- Gewerbe, Art _____
- Landwirtschaft, Art _____
- Baustromanschluss (Gültigkeit max. 18 Monate)
- Sonst. Kurzzeitanlüsse (Gültigkeit max. 18 Monate)
- Gemeinschaftsanlage
- Schwachlastregelung
- Pauschalanlage, Art _____

Wärmepumpe _____ kW (elektrisch)

Typ, Hersteller _____

bivalent monovalent monoenergetisch kontrollierte Wohnraumlüftung

Speicherheizung _____ kW

Warmwasserspeicheranlage _____ kW

Straßenbeleuchtung, Betriebsart:

- ganznacht halbnacht 24 Stunden Sonstige _____

max. gleichzeitige Leistung _____

Voraussichtlicher Jahresverbrauch _____ kWh

4. INBETRIEBSETZUNG

Das Informationsblatt "Hinweise auf Vertragsbedingungen, Stromliefervertrag, Messstellenbetrieb und Messung" wurde dem Anschlussnutzer übergeben. Ein vom Anschlussnutzer unterschriebenes Exemplar liegt mir/uns vor und kann bei Bedarf vom Verteilnetzbetreiber angefordert werden.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung wurde die aufgeführte Installationsanlage unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere D/N-VDE) und den Bedingungen der Westnetz GmbH (insbesondere TAB) von mir/uns errichtet, geprüft und fertiggestellt. Ich/wir berücksichtige(n), dass sich der zum Errichtungszeitpunkt einer Kundenanlage gemessene Wert der Schleifenimpedanz durch Änderungen im Netzaufbau verändern kann. Mir/uns ist bekannt, dass die Schleifenimpedanz daher von Westnetz GmbH weder angegeben noch garantiert werden kann.

Die Kundenanlage wird/wurde von mir/uns nach § 14 NAV im Auftrag der Westnetz GmbH angeschlossen, bis zur Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung in Betrieb gesetzt und alle Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließt, plombiert.

Bemerkungen des Installateurs: _____

Eintragungs-Nr. _____

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft _____

Stempel _____

5. DATEN ERGÄNZT DIE WESTNETZ GMBH

Ausbau	Eigentumsnummer	Zählerstand 1.8.2 (HT)	Zählerstand 1.8.1 (NT)	ROZ	Datum
_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einbau	Eigentumsnummer	Zählerstand 1.8.2 (HT)	Zählerstand 1.8.1 (NT)	ROZ	Datum
_____	_____	_____	_____	_____	_____
Bemerkungen: _____					
Schaltg.	Eigentumsnummer	Schaltzeiten/DK's			
_____	_____	_____			
Der Ein-/Ausbau erfolgte durch:		Name/Firma/Telefonnummer (in Druckbuchstaben)			Unterschrift
_____		_____			_____

Hinweise auf Vertragsbedingungen, Stromliefervertrag, Messstellenbetrieb und Messung

1. Bezug und Verwendung der elektrischen Energie

1.1 Der Anschlussnutzer bezieht elektrische Energie über den Entnahmepunkt im Netz der Westnetz GmbH auf Basis eines Stromlieferungsvertrages mit einem Lieferanten. Dies ist der Westnetz GmbH unverzüglich anzuzeigen.

1.2 Der Anschlussnutzer verwendet die aus dem Niederspannungsnetz der Westnetz GmbH entnommene elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke.

1.3 Der Anschlussnutzer ist einer der im Allgemeinen Tarif genannten Bedarfsarten zugeordnet. Er wird eine Änderung seiner Bezugsverhältnisse, die eine veränderte Zuordnung seiner Bedarfsart zur Folge hat, jeweils unverzüglich der Westnetz GmbH mitteilen.

1.4 In Bezug auf die Nutzung des Netzes durch den Anschlussnutzer gelten ergänzend soweit anwendbar die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Westnetz GmbH" in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 20 NAV).

2. Abschluss eines Stromliefervertrages

Der Anschlussnutzer hat vor Aufnahme der Anschlussnutzung einen Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten abzuschließen. Sofern kein Stromliefervertrag geschlossen wird, erfolgt die Stromlieferung grundsätzlich gemäß §36 und §38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch den Grundversorger.

3. Messstellenbetrieb und Messung

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie nach § 21 b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers und damit der Westnetz GmbH. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb sowie die Messung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG von einem Dritten durchgeführt werden. In diesem Fall ist nach § 21 b Abs. 2 EnWG der Abschluss der entsprechenden Verträge erforderlich.

zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise auf Vertragsbedingungen, Stromliefervertrag, Messstellenbetrieb und Messung

1. Bezug und Verwendung der elektrischen Energie

1.1 Der Anschlussnutzer bezieht elektrische Energie über den Entnahmepunkt im Netz der Westnetz GmbH auf Basis eines Stromlieferungsvertrages mit einem Lieferanten. Dies ist der Westnetz GmbH unverzüglich anzuzeigen.

1.2 Der Anschlussnutzer verwendet die aus dem Niederspannungsnetz der Westnetz GmbH entnommene elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke.

1.3 Der Anschlussnutzer ist einer der im Allgemeinen Tarif genannten Bedarfsarten zugeordnet. Er wird eine Änderung seiner Bezugsverhältnisse, die eine veränderte Zuordnung seiner Bedarfsart zur Folge hat, jeweils unverzüglich der Westnetz GmbH mitteilen.

1.4 In Bezug auf die Nutzung des Netzes durch den Anschlussnutzer gelten ergänzend soweit anwendbar die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Westnetz GmbH" in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 20 NAV).

2. Abschluss eines Stromliefervertrages

Der Anschlussnutzer hat vor Aufnahme der Anschlussnutzung einen Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten abzuschließen. Sofern kein Stromliefervertrag geschlossen wird, erfolgt die Stromlieferung grundsätzlich gemäß §36 und §38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch den Grundversorger.

3. Messstellenbetrieb und Messung

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie nach § 21 b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers und damit der Westnetz GmbH. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb sowie die Messung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG von einem Dritten durchgeführt werden. In diesem Fall ist nach § 21 b Abs. 2 EnWG der Abschluss der entsprechenden Verträge erforderlich.